

# Leistungsvereinbarung betreffend die Erbringung von Dienstleistungen für die Hilfe und Pflege zu Hause durch die Spitexorganisation Spreitenbach-Killwangen

25.11.2021 GV Gemeindeversammlung Gemeindeversammlung

25.11.2021

GV Gemeindeversammlung

# Inhaltsverzeichnis

<b>Titel</b>	<b>Dokumentkategorie</b>	<b>geändert am</b>	<b>Seite</b>
Protokollauszug_GR_2021-166_11.10.2021	Protokollauszug	12.10.2021 11:35	1
Spitex Spreitenbach; Leistungsvereinbarung 2022 (Entwurf)	Dokument	12.10.2021 11:35	5
Spitex Spreitenbach; Budget 2022 (Spreitenbach-Killwangen-Bergdietikon)	Dokument	12.10.2021 11:35	19

## Protokollauszug des Gemeinderates Bergdietikon der Sitzung vom 11.10.2021

---

4.	Gesundheit	2021-166
4.1.	Krankenpflege	
4.1.2.	Spitex, Hauskranken- und Gesundheitspflege <b>Spitexorganisation Spreitenbach-Killwangen</b> Leistungsvereinbarung betreffend die Hilfe und Pflege zu Hause durch die Spitexorganisation Spreitenbach-Killwangen; Verabschiedung zu Handen der Einwohnergemeindeversammlung	

---

### I. Sachverhalt

1. Mit E-Mail vom 28. Juni 2021 unterbreitet die Spitexorganisation Spreitenbach-Killwangen dem Gemeinderat Bergdietikon das Angebot für die Übernahme der Dienstleistungen für die Hilfe und Pflege zu Hause ab dem 1. Januar 2022.
2. Gemeinderat Paul Monn beantragt dem Gemeinderat, die Leistungsvereinbarung zwischen der Spitexorganisation Spreitenbach-Killwangen und der Gemeinde Bergdietikon der Gemeindeversammlung vom 25. November 2021 zur Genehmigung zu unterbreiten.

### II. Erwägungen

#### Ausgangslage

Die Spitex Bergdietikon wurde im Jahr 1992 als eigenständiger Verein gegründet. Im Laufe der Jahre stiegen die Anforderungen an die Spitexorganisationen und ein Alleingang für Bergdietikon war aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht mehr möglich. Die Spitex Bergdietikon war daher gezwungen zu handeln und stellte im Dezember 2009 ein Beitritts-gesuch an die Spitex Mutschellen.

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 stimmte nach Abschluss der Fusionsverhandlungen der Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Bergdietikon und der Spitex Mutschellen per 1. Januar 2013 zu. Gleichzeitig wurde die Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Bergdietikon und dem Spitex-Verein Bergdietikon per 31. Dezember 2012 aufgelöst. Diese beiden Entscheide legten die Grundlage für die heute noch bestehende Zusammenarbeit der Gemeinde Bergdietikon mit der Spitexorganisation Mutschellen.

#### Gesetzliche Grundlagen

Mit der Genehmigung der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) durch den Grossen Rat am 13. Dezember 2005 wurde die strategische Stossrichtung unter anderem auch für den Bereich Hilfe und Pflege zu Hause definiert. Gestützt darauf hat der Grosse Rat das Pflegegesetz (PflG) beschlossen, welches die gesetzlichen Grundlagen zur Hilfe und Pflege zu Hause enthält.

Die Gemeinden sind gemäss § 11 Abs. 1 PflG des Kantons Aargau zuständig für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Sie orientieren sich dabei an der Pflegeheimkonzeption und dem Spitex-Leitbild. Das Angebot umfasst insbesondere auch die Hilfe und Pflege zu Hause. Soweit erforderlich haben die Gemeinden mit stationären und ambulanten Leistungserbringern entsprechende Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Das inhaltliche und zeitliche Mindestangebot im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause sowie die spezialisierten Pflegeangebote in den Bereichen Kinder-, Onkologie- und Psychiatriepflege sowie Palliative Care richtet sich nach den §§ 28, 29 und 30 der Pflegeverordnung (PflV). Das Angebot ist grundsätzlich durchgängig und umfasst die Krankenpflege sowie hauswirtschaftliche Leistungen. Es ist so auszugestalten, dass damit stationäre Strukturen entlastet werden.

### **Fusion zur Spitexorganisation Mutschellen-Reusstal**

Immer komplexere Pflegesituationen, die Ausrichtung des Gesundheitswesens auf „ambulant vor stationär“, erhöhte zeitliche Verfügbarkeit des Pflegepersonals, zunehmend spezialisierte Pflegedienstleistungen und nicht zuletzt die Anforderungen an die Digitalisierung stellt die Spitexorganisationen in den kommenden Jahren vor immer grösser werdenden Herausforderungen. Aufgrund der Feststellung, dass die erhöhten Ansprüche künftig durch die lokalen Organisationen kaum mehr befriedigend gelöst werden können, haben die Präsidenten der vier Spitexorganisationen Mutschellen, Bremgarten, Kelleramt und Niederwil/Fischbach-Göslikon im Herbst 2020 ein Projekt gestartet mit dem Ziel, alle Kräfte in einer regional tätigen, leistungsfähigen Organisation mit professionellen Strukturen zu bündeln.

An den Mitgliederversammlungen der Spitexorganisationen Niederwil/Fischbach-Göslikon, Mutschellen, Kelleramt und Bremgarten, die zwischen dem 17. und 25. August 2021 stattfanden, wurde mit jeweils überwältigendem Mehr der Fusion zu einer regionalen Spitex Mutschellen-Reusstal zugestimmt. Die fusionierte Organisation startet somit unter dem gemeinsamen Namen «Spitex Mutschellen-Reusstal» am 1. Januar 2022.

Der Gemeinderat Bergdietikon unterstützte grundsätzlich die mit der Fusion beabsichtigte strategische Ausrichtung und das Ziel eine Leistungsverbesserung erreichen und dem Personal interessante und anspruchsvolle Arbeitsplätze mit Entwicklungsmöglichkeiten bieten zu wollen.

### **Situation der Gemeinde Bergdietikon**

Die Spitexorganisation Mutschellen setzt sich aus den Gemeinden Widen, Rudolfstetten-Friedlisberg, Berikon und Bergdietikon zusammen. Die Gemeinden Widen, Rudolfstetten-Friedlisberg und Berikon organisieren sich im Rahmen der Planungsgruppe Mutschellen-Reusstal-Kelleramt (MRK). Die politischen Gemeinden der Spitexorganisationen Bremgarten, Kelleramt und Niederwil sind ebenfalls Mitglieder der Planungsgruppe MRK. Die Gemeinde Bergdietikon ist somit die einzige Gemeinde, welche der Regionalplanungsgruppe Gemeinden Region Baden angehört.



Bergdietikon nimmt im Kanton Aargau eine Randstellung ein, die von der topografischen Lage herrührt. Wie auch in anderen politischen Bereichen besitzt Bergdietikon eine spezielle Ausgangssituation, denn an die Gemeinde Bergdietikon grenzen neben der Spitexorganisation Mutschellen auch die Spitexorganisationen Heitersberg, Spreitenbach-Killwangen, und nicht zuletzt die RegioSpitex Limmattal, welche die zürcherischen Gemeinden Dietikon, Urdorf und Schlieren umfasst.

### **Abklärungen**

Wie bereits erwähnt, erachtet auch der Gemeinderat Bergdietikon eine Fusion der Spitexorganisation Mutschellen mit den Spitexorganisationen Bremgarten, Kelleramt und Niederwil/Fischbach-Göslikon als zukunftsgerichteter und sinnvoller Weg. Als bisherige Vertragsgemeinde der Spitexorganisation unterstützte der Gemeinderat Bergdietikon diesen Veränderungsprozess. Der Gemeinderat Bergdietikon erachtete es jedoch als unabdingbar, Abklärungen mit anderen Spitexorganisationen an die Hand zu nehmen.

Für den Gemeinderat Bergdietikon war es wichtig, im Zusammenhang mit den Fusionsabsichten auch Alternativen zu prüfen und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern etwelche Fragen anlässlich eines allfälligen Entscheides an einer Gemeindeversammlung beantworten zu können. Dazu gehört auch die Frage, ob alternative Lösungen zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der fusionierten Spitexorganisation denkbar und möglich sind.

### RegioSpitex Limmattal

Aus geografischen Überlegungen wäre ein Beitritt zur RegioSpitex Limmattal sicher ein naheliegender und sinnvoller Weg. Jedoch haben die Abklärungen ergeben, dass die Ausgangslage im Kanton Zürich eine andere ist, als jene im Kanton Aargau und eine kantonsübergreifende Lösung aufgrund der differenzierten Abrechnungs- und Subventionssysteme aber auch der regulatorischen Vorgaben unmöglich sein wird. Die RegioSpitex Limmattal hat auf Anfrage des Gemeinderates Bergdietikon mitgeteilt, dass aktuell keine weiteren Abklärungen bezüglich kantonsübergreifenden Spitexleistungen getätigt werden.

### Spitexorganisation Spreitenbach-Killwangen

Durch die Fusion entfernt sich die Spitexorganisation Mutschellen, respektive die neue Spitexorganisation Mutschellen-Reusstal, geografisch immer mehr von Bergdietikon. In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde Bergdietikon in fast allen Belangen mit den Gemeinden des Limmattals, respektive des Bezirks Baden oder der Gemeinden des Kreis II zusammenarbeitet, sei dies im Bereich der Regionalpolizei, des Bevölkerungsschutzes, der Oberstufe, des Sozialdienstes oder des Zivilstandsamtes, erachtet es der Gemeinderat Bergdietikon als strategisch sinnvoll, auch die weiteren möglichen Zusammenarbeiten in dieser Region zu stärken.

Im Rahmen dieser Abklärungen hat der Gemeinderat Bergdietikon entschieden, sich trotz der guten und offenen Zusammenarbeit mit den Gemeinden vom Mutschellen neu zu orientieren und anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2021 den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit der Spitexorganisation Spreitenbach-Killwangen zu unterbreiten. Dies einerseits wegen der räumlichen Nähe, andererseits auch wegen den deutlich tieferen Restkosten.

### **Restkostenfinanzierung**

Die Leistungen der Spitexorganisation Mutschellen-Reusstal und jene der Spitexorganisation Spreitenbach-Killwangen sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben identisch. Die Kosten sind jedoch aufgrund der Organisationsstrukturen und der strategischen Führung sehr unterschiedlich. Das Budget der neuen Spitexorganisation Mutschellen-Reusstal sieht für die Gemeinde Bergdietikon für das Jahr 2022 Restkosten von CHF 176'130 vor. Mit den identischen Leistungsstunden liegt die Restkostenfinanzierung in der Spitexorganisation Spreitenbach-Killwangen für die Gemeinde Bergdietikon bei CHF 76'048.

### **Fazit**

Die geringeren Kosten, aber auch die geografische und politische Nähe zur Spitexorganisation Spreitenbach-Killwangen veranlassen den Gemeinderat Bergdietikon der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Wechsel zu beantragen. Die Abklärungen und Gespräche aber auch die zur Verfügung gestellten Unterlagen überzeugen dahingehend, dass die Qualität der Leistungen vergleichbar sind und trotz der geringeren Kosten keine Qualitätseinbussen folgen werden. Die geografische Nähe zur Spitexorganisation Spreitenbach-Killwangen hat dahingehend auch einen Einfluss, dass die Kosten für die Hilfe und Pflege zu Hause tiefer ausfallen.

### III. Entscheid

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2021 wird beantragt, den Leistungsvertrag zwischen der Spitexorganisation Spreitenbach-Killwangen, Spreitenbach, und der Einwohnergemeinde Bergdietikon für die Erbringung der Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause zu genehmigen.

#### PA an

- Spitex Spreitenbach-Killwangen, Präsidentin, Kirchstrasse 12, 8957 Spreitenbach
- Gemeindeversammlung (Vorbereitung)
- Abteilung Finanzen

#### GEMEINDERAT BERGDIETIKON

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber



Ralf Dörig



Patrick Geissmann

# Leistungsvereinbarung 2021

zwischen

**der Einwohnergemeinde  
Bergdietikon  
(als Auftraggeberin)**



und

**dem Spitex-Verein Spreitenbach-Killwangen-  
Bergdietikon  
(als Auftragnehmerin)**



# LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**der Einwohnergemeinde Bergdietikon, vertreten durch den Gemeinderat  
(als Auftraggeberin)**

und dem

**Spitex-Verein Spreitenbach-Killwangen-Bergdietikon  
(als Auftragnehmerin)**

## 1 Zweck der Vereinbarung

<sup>1</sup> Die Gemeinde(n) im Kanton Aargau als Auftraggeberin ist/sind gemäss § 11 Abs. 1 Pflegegesetz (PflG) des Kantons Aargau vom 1. Januar 2013 zuständig für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Sie orientieren sich dabei an der Pflegeheimkonzeption und dem Spitex-Leitbild. Das Angebot orientiert sich am Bedarf und umfasst sowohl Langzeit- als auch Akutsituationen.

Das inhaltliche und zeitliche Mindestangebot im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause sowie die spezialisierten Pflegeangebote in den Bereichen Kinder-, Onkologie- und Psychiatriepflege richtet sich nach den §§ 29 und 30 der Pflegeverordnung (PflV).

<sup>2</sup> Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin mit der Durchführung von Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause im Gebiet der Gemeinde Bergdietikon.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Für die Hilfe und Pflege zu Hause sind die folgenden (jeweils aktualisierten) gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- Pflegegesetz (PflG) Kanton Aargau vom 26. Juni 2007
- Pflegeverordnung (PflV) Kanton Aargau vom 21. November 2012
- Verordnung über die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 8. Dezember 2010
- Gesundheitsgesetz Kanton Aargau vom 20. Januar 2009
- Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) des Kantons Aargau
- Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006
- Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007
- Art. 51 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 26. Juni 1995 Art. 7 – 9 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29.09.1995
- Administrativvertrag vom 20. Dezember 2010 zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Privée Suisse einerseits sowie santésuisse andererseits
- EG KVG/Liste säumiger Versicherter im Kanton Aargau gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung Art. 64a Abs. 7 (1. Juli 2014)



### 3 Grundsätze

Die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause

- basieren auf einer schriftlichen Bedarfsabklärung sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung mit der zu betreuenden Person und ihrem Umfeld,
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu betreuenden Person und des jeweiligen Umfeldes,
- fördern bzw. erhalten nach Möglichkeit die Selbständigkeit der zu betreuenden Person,
- fördern die Selbstverantwortung der zu betreuenden Person,
- werden zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich erbracht.

### 4 Zielgruppen (Leistungsempfänger/innen)

<sup>1</sup> Anspruch auf Hilfe und Pflege zu Hause haben Einwohner und Einwohnerinnen aller Altersgruppen der Auftrag gebenden Gemeinde, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf gemäss vorgenannten gesetzlichen Grundlagen festgestellt wird. Die Bedarfsabklärung hat mit einem standardisierten Bedarfserfassungsinstrument zu erfolgen.

<sup>2</sup> Für Leistungen an Personen mit Wohnsitz in einer anderen als der Vertragsgemeinde oder mit ausserkantonalem Wohnsitz hat die Auftragnehmerin vorgängig bei der Wohnsitzgemeinde der anspruchsberechtigten Person eine Kostengutsprache für die Restkostenfinanzierung einzuholen (§12 c Pflegegesetz). Die jeweiligen kantonalen Regelungen bezüglich Tarife für Restkosten und Patientenbeteiligung sind dabei zu beachten<sup>1</sup>(siehe zudem Art. 44 KVG/Tarifschutz).

<sup>3</sup> Für Patienten und Patientinnen mit Wohnsitz im Kanton, welche ausserkantonale Leistungserbringer in Anspruch nehmen, ist die begrenzte Zahlungspflicht der Wohnsitzgemeinde in § 12c Abs. 2 lit. b und Abs. 3 Pflegegesetz festgehalten.

<sup>4</sup> Auftraggeberin und Auftragnehmerin regeln die Finanzierung der ungedeckten Pflegerestkosten.

<sup>5</sup> Nicht gedeckte Kosten gehen zulasten des Klienten/der Klientin (Pflegegesetz § 12 c Abs. 2 lit. b sowie Art. 41 Abs. 1 KVG).

### 5 Angebot

<sup>1</sup> Die Dienstleistungen im Bereich des Mindestangebots sind im Anhang 1 im Detail aufgeführt.

<sup>2</sup> Gemäss § 12b Abs. 2 Pflegegesetz sowie § 31 Pflegeverordnung sind zudem **gemeinwirtschaftliche Leistungen** zu erfüllen. Darunter sind diejenigen Leistungen zu verstehen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, die jedoch nicht einem Klienten/einer Klientin zugeordnet und verrechnet werden können. Dazu gehören u.a. folgende Leistungen

- a) Versorgungspflicht für sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bergdietikon.
- b) Annahme aller Aufträge und Erbringung der erforderlichen Leistungen selbst oder in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern (Aufnahme- und Behandlungspflicht)
- c) Sicherstellung einer bedarfsgerechten Koordination, wie zum Beispiel fallbezogene Koordination mit anderen involvierten Leistungserbringern oder Vermittlung von Leistungen, die nicht selber erbracht werden können,
- d) Sicherstellung der Kontinuität der Pflegeleistungen nach Entlassung aus einer stationären Einrichtung
- e) Allgemeine Erreichbarkeit

---

<sup>1</sup> Merkblatt des Departements Gesundheit und Soziales „Abrechnung der Pflegerestkosten und der Patientenbeteiligung für ambulante Leistungserbringer mit und ohne Leistungsvertrag“).

## **6 Qualitätssicherung**

<sup>1</sup> Der Nachweis der Qualitäts- und Leistungsfähigkeit und dessen Auswertung richtet sich nach den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales.

<sup>2</sup> Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten (Merkblätter Departement Gesundheit und Soziales zum Datenschutz in der Spitex).

## **7 Personal**

<sup>1</sup> Die Auftragnehmerin beschäftigt Personal, das über die entsprechenden Kompetenzen für seine Funktionen verfügt.

<sup>2</sup> Die Pflegeleistungen werden von Fachpersonen mit entsprechendem Ausbildungsabschluss erbracht. Die Mindestqualifikationen ergeben sich aus dem Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau sowie der VBOB § 38.

<sup>3</sup> Die Auftragnehmerin stellt gemäss Ausbildungsverpflichtung des Kanton Aargau (Pflegegesetz § 5a sowie Pflegeverordnung § 36) Ausbildungsplätze zur Verfügung und ermöglicht den Mitarbeitenden angemessene Fort- und Weiterbildung.

## **8 Zusammenarbeit und Koordination**

<sup>1</sup> Die Auftragnehmerin stellt die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Leistungserbringern des Mindestangebotes wie folgt sicher:

- Die Auftragnehmerin ist für die Gemeinde und andere Institutionen in dem in Artikel 1 genannten Einzugsgebiet die Ansprechinstanz für alle Spitex-Leistungen.
- Die Auftragnehmerin schliesst Leistungsvereinbarungen ab mit Leistungserbringern für spezialisierte Dienstleistungen des Mindestangebotes (Kinderspitex, ambulante Onkologiepflege, ambulante Psychiatriepflege, hauswirtschaftliche Leistungen, Kinderbetreuung usw.), soweit sie diese nicht selbst erbringt.  
Die Leistungsvereinbarungen regeln das Angebot, die Art und Weise der Zusammenarbeit und die Mitfinanzierung durch die Gemeinde.

<sup>2</sup> Für die Sicherstellung des Abend- und Nachtdienstes, für die Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen, für die Qualitätssicherung und weitere Massnahmen, die Synergieeffekte erzeugen, vereinbart die Auftragnehmerin Kooperationen mit anderen Spitex-Organisationen in der Region.

<sup>3</sup> Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Dienstleistungen mit weiteren Partnern des ambulanten Gesundheits- und Sozialwesens sowie mit stationären und halbstationären Institutionen.

## **9 Information der Bevölkerung**

<sup>1</sup> Die Einwohnerinnen und Einwohner werden über das Dienstleistungsangebot der Spitex wie folgt informiert:

- mit der Spitex-Broschüre (Prospekt) mit den Angaben zu den Dienstleistungen, den Einsatzzeiten, den Konditionen, den Preisen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, etc.
- mit der Webseite der Spitex-Organisation und / oder derjenigen der Gemeinde
- mit der Teilnahme der Auftragnehmerin an öffentlichen Veranstaltungen (PR-Massnahmen)

## 10 Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget für das jeweils kommende bzw. vergangene Jahr
- Angaben zur Auslastung und zum Kostendeckungsgrad (vgl. nähere Ausführungen in Anhang 3) aufgrund der jährlichen Kostenrechnung (§33 PflV)

<sup>2</sup> Die Auftragnehmerin legt der Auftraggeberin die Leistungsvereinbarungen mit Dritt-Anbietern zur Stellungnahme vor (vgl. Art. 8).

## 11 Überprüfung

<sup>1</sup> Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin überprüfen bei Bedarf gemeinsam diese Vereinbarung in Bezug auf die Zielerreichung und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin gemäss dem im Anhang 3 beschriebenen Vorgehen.

<sup>2</sup> Die Auftraggeberin delegiert als Vertretung eine Fachperson in den Vorstand der Auftragnehmerin.

## 12 Leistungen der Auftraggeberin

<sup>1</sup> Die Auftraggeberin trägt gemäss Pflegegesetz § 12a die nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der Pflege zu Hause (Restkosten) für die vereinbarten Leistungen.

<sup>2</sup> Die Abgeltung der vereinbarten Leistungen durch die Auftraggeberin sowie die Modalitäten der Abgeltung richten sich nach den Bestimmungen im Anhang 2 und Anhang 3.

<sup>3</sup> Die Auftraggeberin beteiligt sich an der Finanzierung von Spitex-Dienstleistungen dritter Organisationen (spezialisierte Leistungserbringer), welche mit der Auftragnehmerin eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Verträge der Auftragnehmerin mit Dritten zwecks Abdeckung von Dienstleistungen, welche nicht selbst erbracht werden können, sind dem Gemeinderat in Kopie zur Kenntnis zu bringen.

Die Modalitäten der Mitfinanzierung durch die Auftraggeberin werden zwischen der Auftragnehmerin und dem spezialisierten Leistungserbringer in einer entsprechenden Vereinbarung geregelt.

<sup>4</sup> Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin über anstehende Projekte in der Gesundheitsplanung.

## 13 Grenzen der Spitex-Leistungen

<sup>1</sup> Die Hilfe und Pflege zu Hause wird regelmässig überprüft und der veränderten Situation angepasst, namentlich wenn

- medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar bzw. kaum zu finanzieren und wirtschaftlich nicht angemessen sind;
- die Situation des Klienten/der Klientin eine ständige Präsenz von Spitex-Personal über längere Zeit erforderlich machen würde;
- sich die Situation des Klienten/der Klientin so verändert, dass künftig eine Hilfe von aussen in sehr kurzer Zeit verfügbar sein muss (Notfall)
- der Einsatz dem Spitex-Personal aus gesundheitlichen und/oder psychischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht (mehr) zugemutet werden kann
- die Bedingungen für eine qualitativ vertretbare Hilfe und Pflege zu Hause nicht (mehr) gegeben sind
- der Klient/die Klientin die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen wiederholt verweigert
- die Kosten der Spitex-Dienstleistungen im Vergleich zu anderen Institutionen nicht mehr vertretbar sind

<sup>2</sup> Die Hilfe und Pflege zu Hause wird eingestellt, wenn trotz wiederholter Zahlungsaufforderung die Spitex-Rechnung nicht bezahlt wurde (Kanton Aargau, Patientenverordnung PatV vom 11.11.2009, § 18 Abs. 1).

<sup>3</sup> Leistungen können durch die Auftragnehmerin abgelehnt oder abgebrochen werden, wenn die betreffenden KlientInnen auf der Liste säumiger Versicherter (EG KVG, 1.1.2014) erscheinen. Die Auftragnehmerin ist angehalten, nur gegen Vorauszahlung die minimal notwendige Versorgung zu leisten. Die Vorauszahlung gilt für den Versichererbetrag gemäss Krankenleistungsverordnung (KLV) Art. 7 Abs. 2 lit. a-c sowie für die Patientenbeteiligung.

<sup>4</sup> Eine allfällige Ablehnung oder Einstellung der Spitex-Leistungen wird mit dem zuständigen Arzt/der zuständigen Ärztin vorgängig besprochen. Die Gemeinde oder allenfalls weitere Behörden wie z.B. Sozialdienst, KESB, sind zu informieren.

<sup>5</sup> Der betroffene Klient/die betroffene Klientin richtet Einsprachen an den Gemeinderat als örtliche Gesundheitsbehörde. Sie haben Anspruch auf eine anfechtbare Verfügung des Gemeinderates.

## **14 Haftung**

Die Auftragnehmerin haftet im Rahmen der ihr zugeteilten Arbeiten vollumfänglich. Die Auftragnehmerin verfügt über eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 5 Millionen im Einzelfall.

## **15 Bisheriges Recht, Inkrafttreten neuer Vertrag, Vertragsdauer, Kündigung**

<sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung 2021 tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft; beides unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Der Vertrag gilt mindestens bis 31.12.2027.

<sup>3</sup> Ohne Kündigung verlängert sich dieser Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.

<sup>4</sup> Eine Vertragskündigung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr jeweils schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen - unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

## **16 Änderungen**

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen, welche keine neuen, jährlich wiederkehrenden und erheblichen Mehrkosten verursachen (§ 20 lit c, Gemeindegesetz).

## **17 Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten Drittperson (Mediator, Schlichtungsstelle, Friedensrichter) in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

## **Integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung**

- Anhang 1      Leistungsangebot der Spitex-Organisation
- Anhang 2      Beiträge der Auftraggeberin an die Leistungen der Auftragnehmerin
- Anhang 3      Benchmarking

## **Auftraggeberin**

Datum GEMEINDERAT Bergdietikon  
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

## **Auftragnehmerin**

Datum SPITEX-VEREIN SPREITENBACH-KILLWANGEN-BERGDIIETIKON  
Die Präsidentin Der Aktuar

# ANHANG 1 (gültig ab 1.1.2022)

## Leistungsangebot der Spitex Spreitenbach-Killwangen-Bergdietikon

### Zielgruppen

Die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause und die Dienstleistungen im hauswirtschaftlichen Bereich stehen zur Verfügung für:

- Physisch und psychisch kranke Personen
- Rekonvaleszente Personen
- Personen in einer rehabilitativen Situation
- Personen mit einer Behinderung
- Schwerkranke Menschen mit komplexen Pflegebedürfnissen
- Personen mit altersbedingten Einschränkungen
- Personen in sozialen Krisen- oder Risikosituationen
- Frauen vor und nach der Geburt.

Alle Leistungen der Hilfe und Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich basieren auf einer **Bedarfsabklärung** nach einheitlichen Kriterien. Die Bedarfsabklärung wird den Leistungsempfängerinnen und -empfängern in Rechnung gestellt.

### Pflegeleistungen

#### Grundpflege

- Hilfe beim An- und Auskleiden
- Hilfe beim Essen und Trinken
- Hilfe bei der Mund- und Körperpflege
- Betten, lagern
- Bewegungsübungen, Mobilisation
- Dekubitusprophylaxe, Hautpflege
- Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe an- und ausziehen
- Hilfe beim Baden oder Duschen

#### Behandlungspflege

- Blutdruck und Puls messen
- Bestimmung des Zuckers in Blut und Urin
- Verabreichung von Medikamenten
- Wundversorgung
- Injektionen und Infusionen

#### Spezialisierte Pflege

- Ambulante Onkologiepflege
- Kinder-Spitex
- Pflege psychisch- oder demenzkranker Menschen
- Palliativpflege

### **Nachtdienst**

Nach Absprache, individuell angepasst an die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden:

- Grund- und Behandlungspflege
- Kontrollrundgänge
- Pflegenotfälle

### **Abklärung**

- Abklärung des Hilfe- und Betreuungsbedarfes mit Ärzten, Angehörigen usw.
- Abklärungen mit anderen Institutionen (z.B. Pro Senectute), die in die Betreuung involviert sind oder waren.

### **Anleitung zur Selbsthilfe**

- Anleitung bei der Handhabung von Geräten und anderen Hilfsmitteln
- Anleitung von Verrichtungen z.B. Insulin selbst spritzen, Umgang mit Blasenkatetern.

### **Beratung**

- Beratung und Unterstützung in der letzten Lebensphase / Sterben zu Hause
- Gesundheitsberatung
- Anlaufstelle für Fragen rund um das Thema Betreuung von Angehörigen
- Beratung bei Problemen mit Ausscheidungen und Anwendungen von Inkontinenzprodukten.

## **Hauswirtschaft**

### **Ernährung**

- Beratung rund um die Ernährung
- Menüplanung
- Einkaufen für den täglichen Bedarf
- Kochen

### **Haushaltspflege**

- Arbeiten in der Küche
- Abfallentsorgung
- Aufräumen
- Reinigungsarbeiten (alltägliche Reinigungsarbeiten im Sinne eines Wochenkehrs)
- Haushaltspflege nach Wochenbett, Spitalaufenthalt oder Kur
- Pflanzenpflege (keine Gartenpflege)
- Begleitete Einkäufe und Kommissionen
- Tierpflege (in Ausnahmefällen)

### **Wäschepflege**

- Maschinen- und Handwäsche
- Bügeln
- Kleider- und Schuhpflege

## Weitere Angebote

### Im Ambulatorium bieten wir nach Voranmeldung an:

- Verbandwechsel
- Medikamentenabgabe
- Kompressionstherapie
- Blutdruckmessungen
- Beratungen (Inkontinenz, komplexe Pflegesituationen, soziale Krisen- oder Risikosituationen)

### Und ausserdem (vom Gesetz nicht vorgeschrieben, werden deshalb kostendeckend erbracht):

- Fusspflege
- Beratung und Entlastung von Angehörigen von Demenzkranken
- Beratung in Altersfragen
- Vermittlung von Hilfsmitteln (Krankenmobilen)
- Vermittlung von Fahr- und Entlastungsdienst
- Vermittlung eines Mahlzeitendienstes (z.B. Alterszentrum, Pro Senectute, Restaurant)
- Verkauf/Vermittlung von Inkontinenzmaterial und Pflegeprodukten
- Vermittlung von Reinigungsinstituten
- Vermittlung von Gartenpflege
- Vermittlung von Betreuung durch Freiwillige
- Weitere Angebote im Auftrag des Kunden (kostendeckend) auf Anfrage

## Zeitliche Verfügbarkeit

**Pflegeleistungen** Montag bis Sonntag: 07.00 bis 22.00 Uhr

**Hauswirtschaftliche Leistungen** Montag bis Freitag: 08.00 bis 17.00 Uhr

**Telefonische Erreichbarkeit** Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr  
Anrufbeantworter: 14.30 Uhr bis 22.00 Uhr

**Ambulatorium** Nach Voranmeldung

## Auftraggeberin

Datum GEMEINDERAT Bergdietikon  
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

## Auftragnehmerin

Datum SPITEX-VEREIN SPREITENBACH-KILLWANGEN-BERGDIETIKON  
Die Präsidentin Der Aktuar



# ANHANG 2 (gültig ab 1.1.2022)

## Beiträge der Auftraggeberin an die Leistungen der Auftragnehmerin

### 1 Finanzielle Unterstützung durch die Auftraggeberin

<sup>1</sup> Die Auftraggeberin leistet der Auftragnehmerin finanzielle Beiträge zur Deckung der nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der Pflege (Restkosten) gemäss Pflegegesetz § 12a und b.

<sup>2</sup> Als Restkosten gelten die **Differenz zwischen**

a) den Erträgen aus Zahlungen von KlientInnen, von Krankenversicherungen (Tiers payant) gemäss KLV, Patientenbeteiligung, Spenden, Zuwendungen Dritter, Mitgliederbeiträgen und Finanzerträgen (vgl. Art. 2 dieses Anhangs, Ziff. 1.-5.), ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinde, und

b) den Aufwendungen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die separat ausgewiesenen Beiträge, welche die Auftragnehmerin im Rahmen von Vereinbarungen an Dritt-Anbieter von Spitex-Leistungen bezahlt.

<sup>3</sup> Die finanzielle Unterstützung der Auftraggeberin unterliegt den Rahmenbedingungen, die im Anhang 3 Benchmarking beschrieben sind.

### 2 Erträge der Auftragnehmerin

<sup>1</sup> Die Erträge der Auftragnehmerin setzen sich wie folgt zusammen

- a) Erträge aus den Zahlungen der KlientInnen für erbrachte Dienstleistungen;
- b) Erträge aus den Zahlungen der Krankenversicherungen für Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)
- c) Patientenbeteiligung
- d) Spenden, die für die Erbringung der in dieser Vereinbarung genannten Dienstleistungen bestimmt sind;
- e) Zuwendungen Dritter, die für die Erbringung der in dieser Vereinbarung genannten Dienstleistungen bestimmt sind;
- f) Mitgliederbeiträge;
- g) Finanzerträge;
- h) Finanzierung der Restkosten durch die Gemeinde

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung für ärztlich angeordnete Leistungen gemäss Art. 7ff KLV zulasten der obligatorischen Krankenversicherung erfolgt direkt an die Versicherer (Tiers payant).

<sup>3</sup> Die Auftragnehmerin stellt den KlientInnen direkt Rechnung für die Patienten-Beteiligung sowie für nicht kassenpflichtige Leistungen.

<sup>4</sup> Für die hauswirtschaftlichen Leistungen und weitere Dienstleistungen im Rahmen des Mindestangebots werden die von der Auftragnehmerin festgelegten Tarife in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Dienstleistungen, die über das Mindestangebot gemäss Anhang 1 der Leistungsvereinbarung hinausgehen, werden den KlientInnen zu kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt.

### **3 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Restkosten durch die Auftraggeberin erfolgt in der Form der Übernahme der Restkosten.

<sup>2</sup> Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin vereinbaren die Zahlungsmodalitäten wie folgt: Quartalsweise Rechnungsstellung aufgrund des eingereichten Budgets. Die erste Akontozahlung erfolgt im Dezember für das folgende Jahr. Die definitive Abrechnung erfolgt im Folgejahr.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Kosten, welche im Zusammenhang mit der Zusammenführung entstehen, werden der Auftraggeberin in Rechnung gestellt.

### **4 Inkrafttreten, Änderungen**

<sup>1</sup> Dieser Anhang tritt mit der Unterzeichnung durch die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin in Kraft und gilt mindestens für das laufende Jahr.

<sup>2</sup> Die Vertragspartner können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an diesem Anhang vornehmen.

#### **Auftraggeberin**

Datum  
GEMEINDERAT Bergdietikon  
Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber

#### **Auftragnehmerin**

Datum  
SPITEX-VEREIN SPREITENBACH-KILLWANGEN-BERGDIIETIKON  
Die Präsidentin      Der Aktuar

# Anhang 3 (gültig ab 1.1.2022)

## Benchmarking

### 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Um die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit beurteilen zu können, vereinbaren die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin das folgende Vorgehen:

- Bei Bedarf informiert die Auftragnehmerin die Auftraggeberin über die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsziele anhand eines Reportings.
- Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin über den Kostendeckungsgrad aufgrund der jährlichen Kostenrechnung
- Auftraggeberin und Auftragnehmerin vergleichen die zwei Kennzahlen zu Auslastung und Kostendeckungsgrad mit den gleichen Kennzahlen der Auswertung des Kantons Aargau.
- Die Auftragnehmerin erläutert die Entwicklung der Kosten und der Produktivität und bespricht mit der Auftraggeberin allfällig notwendige Massnahmen.

### 2 Kennzahlen

<sup>1</sup> Der Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit werden die folgenden Kennzahlen zu Grunde gelegt:

<b>Aspekt</b>	<b>Kennzahl</b>
<b>Produktivität</b>	<b>Auslastung</b> Verhältnis aller erbrachten und bezahlten Arbeitsstunden zu den (den KlientInnen) in Rechnung gestellten Leistungsstunden  Bandbreite: 50% - 65%
<b>Restkosten-Entwicklung</b>	<b>Kostendeckungsgrad</b> Verhältnis zwischen dem Aufwand der Auftragnehmerin für die von ihr erbrachten Leistungen und ihren selbst erwirtschafteten Erträgen.  Die selbst erwirtschafteten Erträgen sind: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Zahlungen der Krankenversicherer</li><li>▪ Patientenbeteiligung</li><li>▪ Zahlungen von KlientInnen</li><li>▪ Erträge aus weiteren Dienstleistungen</li><li>▪ Erträge aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Materialien (Pflegermaterialien, Krankenmobilen)</li><li>▪ Spenden und Zuwendungen</li><li>▪ Mitgliederbeiträge</li><li>▪ Erträge aus Leistungen des Personals für Dritte</li></ul> Bandbreite: 50%-70%

<sup>2</sup>Den Kennzahlen sind Bandbreiten unterlegt. Diese berücksichtigen die Unterschiede, welche zwischen den Spitex Organisationen in den jeweiligen Regionen bestehen.

### **3 Inkrafttreten, Änderungen**

<sup>1</sup> Dieser Anhang tritt mit der Unterzeichnung durch die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin in Kraft und gilt mindestens für das laufende Jahr.

<sup>2</sup> Die Vertragspartner können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an diesem Anhang vornehmen.

#### **Auftraggeberin**

Datum  
GEMEINDERAT Bergdietikon  
Der Gemeindepräsident      Der Gemeindegeschreiber

#### **Auftragnehmerin**

Datum  
SPITEX-VEREIN SPREITENBACH-KILLWANGEN-BERGDIIETIKON  
Die Präsidentin      Der Aktuar

Budget der Spitex Spreitenbach-Killwangen inklusive Bergdietikon (Leistungen BD wie KW verrechnet)

Jahr 2022

Freigegeben

25.06.2021 / M. Studerus

			Budget 2022		Rechnung 2020		Bemerkungen Budget 2022 inkl. Bergdietikon
Konto alt	Konto 2021	Beschreibung	Aufwand 1'856'200.00	Ertrag 1'856'200.00	Aufwand 1'641'078.69	Ertrag 1'641'078.69	
3199*		Gesamtlöhne	1'350'000.00				Lohnkosten +65000.- für BD / 3000.- für Jubiläum V.Werner
	3100	Dipl. Pflegefachpersonal mit Zusatz/Master					
3110	3110	Dipl. Pflegefachpersonal			414'475.40		
3120	3120	FA SRK/Hauspflegerin/FaGE/Pflegeass.			367'531.52		
3140	3140	Personal Grundkurs Spitex Kurs			116'296.43		
3150	3150	Personal keine spezifische Ausbildung			115'691.75		
3160	3160	Auszubildende Pflege HF / FaGe	31'200.00		11'489.25		2 Lernende 1. und 2. LJ
3170	3180	Praktikantinnen			-		
3300	3300	Stützpunkt-Zentrumsleitung			120'138.78		
3320	3301	Verwaltung/Administration			77'063.06		
3390		Versicherungsleistungen Personal			-854.75		
3700	3700	AHV/IV/EO/ALV/FAK (7,935%)	107'200.00		91'638.45		
3710	3720	Berufliche Vorsorge	49'500.00		42'951.35		
3720	3730	Unfall/Unfall-Z (BU/NBU) (1,897%)	2'500.00		22'543.80		
3730	3740	Krankentaggeldversicherung (1,46%)	19'800.00		17'173.10		
3740		Quellensteuer			-106.70		
3800	3810	Aufwand für Fachberatung	2'000.00		1'755.95		
3810	3830	Aufwand Vorstand	5'000.00		3'722.50		
3850	3811	Aufwand für externes Spitex Fachpersonal	2'000.00		20'764.10		War 2020 sehr hoch, weil Personal gemietet werden musste
3855	3812	Kinderspitex	2'500.00		1'574.65		+500.- für BD
3856	3813	Pallative Care	10'500.00		3'220.00		+500.- für BD, primär Pallative Care Spitex Brugg AG
3857	3814	Pro Senectute	27'000.00		22'583.75		+2000 für BD
3900	3900	Aus-/Weiterbildungskosten	15'000.00		9'871.45		
3930	3910	Inserate/Personalbeschaffung	2'200.00		893.95		+1000 für BD
3940	3990	Berufskleider	2'000.00		100.15		
3950	3991	Personalanlässe	4'000.00		2'400.00		
3995	3992	Übriger Personalaufwand	1'500.00		1'251.60		
3996	3920	Spesenentschädigung (Sitzung+Spesen)	1'000.00		726.35		
4000	4003	Med. Verbr.mat. / div. Material	28'600.00		29'262.50		+3600.- für BD
4010	4020	Anschaffung Krankenmobilen	500.00		-		
4020	4002	Aufwand "übriges Material"	10'000.00		9'887.80		Ausschliesslich Material für Spitex-Mitarbeitende (Handschuhe, Masken, ...)
4300	5200	Betriebsstoffe (Benzin/Öl)	2'000.00		1'264.35		+500.- für BD
4305	5201	Reparaturen/Servicearbeiten (inkl.Velo)	2'500.00		2'265.45		
4320	5220	Versicherungen Fahrzeuge	2'700.00		2'684.45		
4325	5222	Miete Parkplätze	4'600.00		4'440.00		
4380	5240	Entschädigung Privatfahrzeuge + ÖV	30'000.00		20'139.50		+8600.- für BD
5300	5300	URE Daueranlagen (inkl. Reinmat.)	10'000.00		6'754.05		
5310	5301	URE Krankenmobilen/Geräte	2'000.00		1'148.70		
5320	5302	URE Büromaschinen	8'000.00		867.40		2 Handys für BD 1000.- und zusätzlicher PC-Arbeitsplatz 5000.-
5350	5303	URE EDV	20'000.00		15'967.70		Root/Perigon: Cloud-Services und Lizenzen / Updates / HIN
5500	5500	Miete Geschäftslokalitäten	29'500.00		29'484.00		

